gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 12.01.2021 (GHS 4) Überarbeitet am: 12.01.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

PROMAT CHEMICALS SILIKONENTFERNER Handelsname

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) 2S80-T073-2008-9S62 Artikelnummer 4000 353968 (150 ml)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen allgemeine Verwendung Wasch- und Reinigungsmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird nicht für Produkte verwenden, die für Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt 1.3

> NORDWEST Handel AG Robert-Schuman-Straße 17 44263 Dortmund Deutschland

Telefon: +49 (0)231 2222-3001 Telefax: +49 (0)231 2222-3099 Webseite: www.nordwest.com

E-Mail (sachkundige Person): sdb@nordwest.com

1.4 Notrufnummer

> Beratungsstelle bei Vergiftungen Giftinformations-+49(0)6131 / 19240 zentrale der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen Deutschland:

+43 1 406 43 43 Österreich: Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit

145, 24h oder +41 44 251 51 51 Schweiz: Tox Info Suisse

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -ka- tegorie	Gefahrenhinweis
2.6	entzündbare Flüssigkeiten	Cat. 3	(Flam. Liq. 3)	H226
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Cat. 2	(Skin Irrit. 2)	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	Cat. 1	(Eye Dam. 1)	H318
3.8D	spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (narkotisierenden Wirkung, Schläfrigkeit)	Cat. 3	(STOT SE 3)	H336

Anmerkungen

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die

Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

Piktogramme

GHS02, GHS05, GHS07



Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H226 Verursacht Hautreizungen. H315 Verursacht schwere Augenschäden. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H318

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhal-

ten. Nicht rauchen. P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort aus-P303+P361+P353

ziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P305+P351+P338

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: GHS 5.0: Ersetzt Fassung vom: 12.01.2021: (GHS 4) Seite: 1: / 13:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 353968 (150 ml) - PROMAT CHEMICALS SILIKONENTFERNER - 100 ml



Datum der Erstellung: 12.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 12.01.2021 (GHS 4)

P501

Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vor-

schriften der Entsorgung zuführen.

Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung:

Naphtha (wasserstoffbehandelt), niedrig siedend. Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate. 2-Propanol.

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: Gefahr

Gefahr.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften P305+P351+P338

P501

der Entsorgung zuführen.

enthält: Naphtha (wasserstoffbehandelt), niedrig siedend, Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate, 2-Propanol

2.3 Sonstige Gefahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Gefährliche Bestandteile gem. E	U-Verordnung			
Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. 1272/2008/EG	Pikto- gramme
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-alkane, isoalkane, cyclisch, <2% aromaten	CAS-Nr. 64742-48-9 EG-Nr. 919-857-5 REACH RegNr. 01-2119463258-33-xxxx	75 - < 90	Flam. Liq. 3 / H226 STOT SE 3 / H336 Asp. Tox. 1 / H304	(*) (!)
2-Propanol	CAS-Nr. 67-63-0 EG-Nr. 200-661-7 REACH RegNr. 01-2119457558-25	5-<10	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336	(4) (1)
Benzenesulfonic acid, 4-C10-13- sec-alkyl derivs.	CAS-Nr. 85536-14-7 EG-Nr. 287-494-3 REACH RegNr. 01-2119490234-40	1-<5	Acute Tox. 4 / H302 Skin Corr. 1C / H314 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Chronic 3 / H412	♦

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: GHS 5.0: Ersetzt Fassung vom: 12.01.2021: (GHS 4) Seite: 2: / 13:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 353968 (150 ml) - PROMAT CHEMICALS SILIKONENTFERNER - 100 ml

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 12.01.2021 (GHS 4)



Datum der Erstellung: 12.01.2021

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Narkotisierende Wirkungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen ((Sägemehl. , Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder).

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: GHS 5.0: Ersetzt Fassung vom: 12.01.2021: (GHS 4) Seite: 3: / 13:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 353968 (150 ml) - PROMAT CHEMICALS SILIKONENTFERNER - 100 ml



Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 12.01.2021 (GHS 4) Datum der Erstellung: 12.01.2021

Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

• Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Vermeiden von Zündquellen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

Achtung

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch. Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

72 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

• Explosionsfähige Atmosphären

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

• Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

Beachtung von sonstigen Informationen

Gebrauchsanweisung beachten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

· Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

· Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Hin- weis	Iden- tifika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/ m³]	Quelle
DE	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte, schwere	64742- 48-9		MAK	50	300	100	600			DFG
DE	Propan-2-ol	67-63-0	Υ	AGW	200	500	400	1.000			TRGS 900

Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer

von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben) Mow

Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value) Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet SMW

für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Υ ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenz-

wertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: GHS 5.0: Ersetzt Fassung vom: 12.01.2021: (GHS 4) Seite: 4: / 13:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 353968 (150 ml) - PROMAT CHEMICALS SILIKONENTFERNER - 100 ml

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 12.01.2021 (GHS 4)



Datum der Erstellung: 12.01.2021

Biologische Grenzwerte

Land	Arbeitsstoff	Parameter	Hinweis	Identifikator	Wert	Quelle
DE	2-Propanol	Aceton		BLV	25 mg/l	TRGS 903
DE	2-Propanol	Aceton		BLV	25 mg/l	TRGS 903

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

• relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositi- onsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Naphtha (wasser- stoffbehandelt), niedrig siedend	64742- 48-9	DNEL	300 mg/kg	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Naphtha (wasser- stoffbehandelt), niedrig siedend	64742- 48-9	DNEL	1.500 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
2-Propanol	67-63-0	DNEL	1.723 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemische Wirkungen
2-Propanol	67-63-0	DNEL	888 mg/kg	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
2-Propanol	67-63-0	DNEL	500 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl- derivate	85536- 14-7	DNEL	12 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl- derivate	85536- 14-7	DNEL	12 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl- derivate	85536- 14-7	DNEL	170 mg/kg KG/ Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen

• relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsdauer
2-Propanol	67-63-0	PNEC	140,9 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
2-Propanol	67-63-0	PNEC	140,9 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
2-Propanol	67-63-0	PNEC	2.251 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
2-Propanol	67-63-0	PNEC	552 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwasserse- diment	kurzzeitig (einmalig)
2-Propanol	67-63-0	PNEC	552 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressedi- ment	kurzzeitig (einmalig)
2-Propanol	67-63-0	PNEC	160 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Wasser	kurzzeitig (einmalig)
2-Propanol	67-63-0	PNEC	28 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
2-Propanol	67-63-0	PNEC	140,9 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Wasser	intermittierende Frei- setzung
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl- derivate	85536- 14-7	PNEC	0,287 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: GHS 5.0: Ersetzt Fassung vom: 12.01.2021: (GHS 4) Seite: 5: / 13:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 353968 (150 ml) - PROMAT CHEMICALS SILIKONENTFERNER - 100 ml

Nummer der Fassung: GHS 5.0

Ersetzt Fassung vom: 12.01.2021 (GHS 4)



Datum der Erstellung: 12.01.2021

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsdauer
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl- derivate	85536- 14-7	PNEC	0,029 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl- derivate	85536- 14-7	PNEC	3,43 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl- derivate	85536- 14-7	PNEC	0,287 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwasserse- diment	kurzzeitig (einmalig)
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl- derivate	85536- 14-7	PNEC	0,287 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressedi- ment	kurzzeitig (einmalig)
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyl- derivate	85536- 14-7	PNEC	35 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)







Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Hautschutz

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Art des Materials

NR: Naturkautschuk, Latex, FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk

• Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

• sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140) P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß)

Typ: AX-P2 (Gasfilter und Kombinationsfilter gegen niedrigsiedende organische Verbindungen und Partikel, Kennfarbe:

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand flüssig (Paste)

Farbe weiß

Geruch charakteristisch Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt Siedebeginn und Siedebereich 162 °C bei 1.013 hPa

Flammpunkt 40 °C

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) nicht relevant (Flüssigkeit)

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: GHS 5.0: Ersetzt Fassung vom: 12.01.2021: (GHS 4) Seite: 6: / 13:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 353968 (150 ml) - PROMAT CHEMICALS SILIKONENTFERNER - 100 ml



Nummer der Fassung: GHS 5.0 Datum der Erstellung: 12.01.2021 Ersetzt Fassung vom: 12.01.2021 (GHS 4)

Explosionsgrenzen

untere Explosionsgrenze (UEG)obere Explosionsgrenze (OEG)7 Vol.-%

Dampfdruck 28,2 hPa bei 25 °C

Dichte 0,8139 g/_{ml} (berechneter Wert)

Löslichkeit(en) nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) Keine Information verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur >200 °C (Zündtemperatur (Flüssigkeiten und Gase))

Viskosität

kinematische Viskosität
 dynamische Viskosität
 400 mm²/_s bei 40 °C
 325,6 cP bei 40 °C

Explosive Eigenschaften keine Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e): Entzündungsgefahr

• bei Erwärmung

Entzündungsgefahr

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate	85536-14-7	oral	500 ^{mg} / _{kg}

Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies
2-Propanol	67-63-0	dermal	LD50	4.032 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

(De) Deutschland: Seite: 7: / 13:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 353968 (150 ml) - PROMAT CHEMICALS SILIKONENTFERNER - 100 ml

Nummer der Fassung: GHS 5.0

Ersetzt Fassung vom: 12.01.2021 (GHS 4)



Datum der Erstellung: 12.01.2021

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

• Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

• Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. Wassergefährdungsklasse, WGK (WGK; Deutschland): 2 (deutlich wassergefährdend)

(Akute) aquatische Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdau- er
Naphtha (wasserstoffbehandelt), niedrig siedend	64742-48-9	LL50	>1.000 ^{mg} / _l	Fisch	48 h
2-Propanol	67-63-0	LC50	10.000 ^{mg} / _l	Fisch	96 h

(Chronische) aquatische Toxizität

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdau- er
Naphtha (wasserstoffbehandelt), niedrig siedend	64742-48-9	LL50	>1.000 ^{mg} / _l	Fisch	24 h
2-Propanol	67-63-0	LC50	>10.000 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebewe- sen	24 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit
Naphtha (wasserstoffbehandelt), niedrig siedend	64742-48-9	Sauerstoffverbrauch	10 %	5 d
2-Propanol	67-63-0	Sauerstoffverbrauch	53 %	5 d

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
2-Propanol	67-63-0		0,2 (pH-Wert: 7, 25 °C)	
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec- Alkylderivate	85536-14-7		3,32	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

(De) Deutschland: Seite: 8: / 13:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 353968 (150 ml) - PROMAT CHEMICALS SILIKONENTFERNER - 100 ml

Nummer der Fassung: GHS 5.0

Ersetzt Fassung vom: 12.01.2021 (GHS 4)



Datum der Erstellung: 12.01.2021

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis

nicht zugeordnet

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	UN-Nummer	1993

14.2 Ordnungsgemäße UN- ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

Versandbezeichnung

Gefährliche Bestandteile Naphtha (wasserstoffbehandelt), niedrig siedend, 2-Propanol

14.3 Transportgefahrenklassen

14.4

Klasse 3 (entzündbare flüssige Stoffe) Verpackungsgruppe III (Stoff mit geringer Gefahr)

14.5 Umweltgefahren keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer 1993

Offizielle Benennung für die ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

Beförderung

Klasse 3 Klassifizierungscode F1 Verpackungsgruppe III Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) 274, 601
Freigestellte Mengen (EQ) E1
Begrenzte Mengen (LQ) 5 L
Beförderungskategorie (BK) 3
Tunnelbeschränkungscode (TBC) D/E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

(De) Deutschland: Seite: 9: / 13:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 353968 (150 ml) - PROMAT CHEMICALS SILIKONENTFERNER - 100 ml



Datum der Erstellung: 12.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 5.0

Ersetzt Fassung vom: 12.01.2021 (GHS 4)

• Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 1993

Offizielle Benennung für die ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

Beförderung

Klasse 3 Verpackungsgruppe III Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) 223, 274, 955

Freigestellte Mengen (EQ) F1 Begrenzte Mengen (LQ) 5 L F-E, S-E Staukategorie (stowage category)

• Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 1993

Offizielle Benennung für die entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g.

Beförderung

Klasse 3 Verpackungsgruppe III Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) А3 Freigestellte Mengen (EQ) E1 Begrenzte Mengen (LQ) 10 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

· Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Name It. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)		R40	40
entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)		R40	40

Legende

1. Dürfen nicht verwendet werden

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

- in Scherzspielen; - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff - außer aus steuerlichen Gründen - und/oder ein Parfüm enthalten, sofern

- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und

- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind. 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm

für dekorative Öllampen (EN 14059).
5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass fol-

gende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen". b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck

(De) Deutschland: Seite: 10: / 13:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 353968 (150 ml) - PROMAT CHEMICALS SILIKONENTFERNER - 100 ml

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 12.01.2021 (GHS 4)



Datum der Erstellung: 12.01.2021

Legende

R40

Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen". c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füll-

6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.

7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für

- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,

- künstlichen Schnee und Reif,
- unanständige Geräusche,
- Luftschlangen,
- Scherzexkremente, Horntöne für Vergnügungen,
- Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
- künstliche Spinnweben,
- Stinkbomben.
- 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:

- "Nur für gewerbliche Anwender".

 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
- 4. Dié in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.
- Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

• Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

- Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR) kein Bestandteil ist gelistet
- · Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe				
Bestandteile	Gew% Gehalt (oder Bereich)			
aliphatische Kohlenwasserstoffe	30 % und darüber			
anionische Tenside	unter 5 %			

Nationale Vorschriften (Deutschland)

· Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Wassergefährdungsklasse (WGK): 2 (deutlich wassergefährdend)

• Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzen- tration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew %	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlen-3) stoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

· Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland) Lagerklasse (LGK): 3 (entzündliche Flüssigkeiten)

(De) Deutschland: Seite: 11: / 13:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 353968 (150 ml) - PROMAT CHEMICALS SILIKONENTFERNER - 100 ml



Datum der Erstellung: 12.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 12.01.2021 (GHS 4)

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	nicht alle Bestandteile sind gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Absch	nitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsrele- vant
1.1		Artikelnummer: 4000 353965 (100 ml)	Artikelnummer: 4000 353968 (150 ml)	ja

Abkürzungen und Akronyme

Akute Toxizität. Acute Tox. ADN.

ADR.

Akute l oxizitat.
Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen).
Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).
Arbeitsplatzgrenzwert.
Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität).
Aspirationsoffahr

Aquatic Chronic. Asp. Tox. ATE. BCF.

Gewässergefährdend (chronische aquausche 1001200).
Aspirationsgefähr.
Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität).
Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor).
Biochemischer Sauerstoffbedarf.
Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number).
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.
Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend).
Chemischer Sauerstoffbedarf.
Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim. BSB. CAS. CLP.

CMR.

CSB. DFG.

DGR

Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR.
Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung).
Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung).
Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU DMEL. DNEL. EG-Nr.

European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen EINECS.

Stotte).
European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe).
Emergency Schedule (Notfall Zeitplan).
Schwer augenschädigend.
Augenreizend.
Entzündbare Flüssigkeit. ELINCS.

ELINCS. EmS. Eye Dam. Eye Irrit. Flam. Liq. GHS.

Entzundbare Flussigkeit.
"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben.
International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung).
Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).
International Civil Aviation Organization (internationale Zivillufffahrt-Organisation).
International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen). IATA. IATA/DGR. ICAO. IMDG.

KZW. LC50. Kurzzeitwert.
Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.
Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.
Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland.
Lethal Loading 50 %: LL50 ist die Beladungsrate, die zu einer Lethalität von 50 % führt.
n-Octanol/Wasser.
Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant").

LD50.

LGK. LL50. Log KOW. MARPOL.

Mow. NLP. PBT. PNEC.

Internationales Dereinkommen zur Vernutung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Poliutant").
Momentanwert.
No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer).
Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch.
Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration).
Parts per million (Teile pro Million).
Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stof-Ppm. REACH.

Skin Corr. Skin Irrit. SMW. STOT SE. SVHC. TRGS. TRGS 900. TRGS 903. VPvB.

fe)."
Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter).
Hautätzend.
Hautreizend.
Schichtmittelwert.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition).
Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff).
Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland).
Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900).
Biologische Grenzwerte (TRGS 903).
Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar).

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

Einstufungsverfahren

RID.

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren/Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4000 353968 (150 ml) - PROMAT CHEMICALS SILIKONENTFERNER - 100 ml

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 12.01.2021 (GHS 4)



Datum der Erstellung: 12.01.2021

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

H225. H226. H302. H304. H314. H315. H319.

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Verursacht Hautreizungen.
Verursacht schwere Augenschäden.
Verursacht schwere Augenschäden.
Verursacht schwere Augenneizung.
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: GHS 5.0: Ersetzt Fassung vom: 12.01.2021: (GHS 4)

Seite: 13: / 13: